

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juli 2009

1116. Kinderspital Zürich (Ersatz digitale Durchleuchtungsanlage, Kostenanteil)

Die Abteilung Bilddiagnostik des Kinderspitals verfügt über zwei Durchleuchtungsanlagen, insbesondere für uroradiologische Anwendungen vom Typ Philips URO Diagnost MRF und eine kombiniert mit einem Skelett-Radiografie-Arbeitsplatz vom Typ Philips Diagnost 66 Plus.

Beide Geräte wurden 1991 beschafft und sind technologisch veraltet sowie reparaturanfällig. Sie genügen den heutigen Strahlenschutzanforderungen für Durchleuchtungsuntersuchungen bei Kindern nicht mehr. Zeitgemäße volldigitalisierte gepulste Durchleuchtungsanlagen können die Strahlenbelastung erheblich senken.

Mit dem Philips URO Diagnost MRF werden pro Jahr rund 800 Durchleuchtungen durchgeführt. Das Kinderspital rechnet mit einem konstanten Bedarf. Der Philips Diagnost 66 Plus wird dagegen im Wesentlichen nur noch für konventionelle Röntgenuntersuchungen eingesetzt. Für die Abteilung Bilddiagnostik genügt daher ein universell einsetzbares Durchleuchtungsgerät. Das zweite Gerät kann durch ein aus Eigenmitteln des Kinderspitals beschafftes Occasionsröntgengerät ersetzt werden und ist nicht Gegenstand dieses Antrages. Aus Platzgründen müssen das Durchleuchtungs- und das Röntgengerät jedoch die Räume tauschen.

Mit dem Grundsatzentscheid vom 15. Mai 2005 hat die Gesundheitsdirektion die Freigabe zur Submission einer neuen Durchleuchtungsanlage erteilt.

An der Submission im offenen Verfahren beteiligten sich drei Anbieter. Die höchste Bewertung erhielt die Philips AG Healthcare, Zürich, mit dem Gerät Multi Diagnost Eleva FD und der Arbeitsstation vom Typ MTRA-Station (RG).

Die Kosten der Ersatzbeschaffung betragen gemäss dem Antrag des Kinderspitals vom 19. März 2009 Fr. 1158 720. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	in Franken
Gerätekosten	855 720
PACS-Workstation	21 000
Bauliche Anpassungen	262 000
Reserve (rund 2%)	20 000
Total (einschliesslich MWSt 7,6%)	1 158 720

Die jährlichen Wartungskosten belaufen sich auf rund Fr. 36000. Zusätzliche Personelle und betriebliche Folgekosten entstehen nicht.

Gemäss dem weiterhin geltenden § 40 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 (siehe § 64 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007; LS 810.1) leistet der Staat Kostenanteile an die Investitionen und den Betrieb der den Bedürfnissen der Bevölkerung dienenden Krankenhäuser. Der Staatsbeitragssatz beträgt für das Kinderspital Zürich 100%. Bei beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1158720 ergibt sich ein Kostenanteil von Fr. 1158720.

Gemäss IPSAS errechnen sich die Kapitalfolgekosten des Staatsbeitrags wie folgt:

Staatsbeitrag	Kapitalfolgekosten		
	Kalkulatorische Zinsen (3,25% auf der Hälfte des eingesetzten Kapitals) Fr.	Abschreibung (12,5%) Fr.	
Staatsbeitrag	1158720	18830	144840
Total	1158720	Total	163670

Der Kostenanteil geht zulasten des Kontos 6310.5660, Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck. Im Budget 2009 sind für das Vorhaben Fr. 1160000 eingestellt.

Der gewährte Kostenanteil ist gegebenenfalls an die auf den 1. Januar 2012 in Kraft tretende Änderung der Spitalfinanzierung gemäss revidiertem Krankenversicherungsgesetz (KVG; SR 832.10) anzupassen.

Ab diesem Zeitpunkt werden die Spitalkosten über Fallpauschalen abgegolten werden, die neben Betriebs- neu auch Investitionskostenanteile enthalten. Dies wird voraussichtlich auch eine Modifikation der kantonalen Spitalfinanzierungsbestimmungen erforderlich machen. Der Kostenanteil an das Kinderspital Zürich ist deshalb unter dem Vorbehalt zu entrichten, dass der Beitrag bei einer späteren Änderung der kantonalen Spitalfinanzierungsbestimmungen an das KVG in Revision gezogen und gegebenenfalls pro rata temporis zurückgefordert oder in ein Darlehen umgewandelt werden kann.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den Ersatz der Durchleuchtungsanlage der Abteilung Bilddiagnostik des Kinderspitals Zürich wird genehmigt.

II. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1158720 wird ein Kostenanteil von 100% bzw. Fr. 1158720 zugesichert. Er wird unter dem Vorbehalt einer späteren Änderung der kantonalen Spitalfinanzierungsbestimmungen ausgerichtet.

III. Die Ausgaben gehen zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 6300, Somatische Akutversorgung und Rehabilitation.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an das Kinderspital Zürich, Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi